

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Lanfer Automation + Robotics GmbH (kurz LAR)

gültig ab dem 1. Juni 2026

I. Bestellung und deren Annahme

- Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Lanfer Automation + Robotics GmbH, im Folgenden „LAR“ genannt, schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die Annahme von Bestellungen ist der LAR unverzüglich nach Empfang schriftlich zu bestätigen.
- Die Ausführung der Bestellung von der LAR gilt als Anerkennung der LAR-Bedingungen. Werden in Ausnahmefällen die Preise vorher nicht vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht der LAR zu Widerspruch und Rücktritt bleibt vorbehalten.
- Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten (im Folgenden LIEF genannt) werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die LAR ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die LAR in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

II. Preise

- Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Preisänderungen, insbesondere aufgrund von Material-, Energie- oder sonstigen Kostensteigerungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der LAR. Einseitige Preisanpassungen sind ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Kostensteigerungen infolge höherer Gewalt, Rohstoff-, Energie- oder Lohnpreissteigerungen.

III. Handelsklauseln

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

IV. Umwelt-, Sicherheits- und sonstige Bestimmungen

Der LIEF ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle für den Umweltschutz und Unfallschutz erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und alle sonstigen behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Sollte der Liefergegenstand für eine Verwendungsstelle im Ausland bestimmt sein und dies dem LIEF bekannt sein, sind auch die dort geltenden Umwelt- und Unfall- bzw. Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Die LAR ist berechtigt, auf Kosten des LIEF eine Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergeben muss, dass alle relevanten Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

V. Liefergegenstand

- Der Liefergegenstand muss dem vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck sowie dem bei Lieferung geltenden Stand der Technik entsprechen. Möchte der LIEF von der vertraglich vereinbarten Lieferung im Einzelfall abweichen, weil dies sinnvoll oder erforderlich ist, muss er zuvor die schriftliche Zustimmung von der LAR einholen. Die Pflicht des LIEF zur Lieferung einer mangelfreien Sache wird durch Zustimmung von der LAR nicht berührt.
- Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Aggregaten nach den spezifisch anwendbaren Sicherheits- und Maschinenrichtlinien sind einzuhalten.
Der LIEF hat sicherzustellen, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Lieferung sämtlichen geltenden gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen entspricht.

Für Lieferungen ab dem 20.01.2027 ist insbesondere die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen (Maschinenverordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Für vorherige Lieferungen gelten die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie).

Der LIEF verpflichtet sich, sämtliche für das Inverkehrbringen, die bestimmungsgemäße Verwendung sowie die Weiterverarbeitung durch die LAR erforderlichen Unterlagen vollständig, prüffähig und unaufgefordert bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere:

- EU-Konformitätserklärungen bzw. Einbauerklärungen
- Risikobeurteilungen
- Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen
- Prüf- und Abnahmeprotokolle
- Sicherheitsnachweise
- CE-Kennzeichnung und erforderliche Kennzeichnungen

Soweit der Liefergegenstand als unvollständige Maschine oder Baugruppe geliefert wird, hat der LIEF eine vollständige Einbauerklärung sowie die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß den einschlägigen Vorschriften bereitzustellen.

Der LIEF haftet dafür, dass die gelieferten Produkte keine formellen oder materiellen CE-Mängel aufweisen. Entstehen der LAR aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Dokumentation, fehlender Kennzeichnungen oder unzutreffender Konformitätserklärungen Schäden oder behördliche Maßnahmen, hat der LIEF die LAR von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen freizustellen.

Sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Erklärungen, Prüfungen und Kennzeichnungen sind ebenfalls Bestandteil des Lieferumfanges.

- Für die Lieferung von Baugruppen, Maschinenkomponenten sowie kompletten Aggregaten gilt Folgendes:

- Der LIEF trägt die volle Verantwortung für die verfahrensbedingte Auslegung des Liefergegenstandes. Sämtliche für die Auslegung erforderlichen Daten und Informationen werden dem LIEF auf seine Anfrage von der LAR zur Verfügung gestellt.
- Vom LIEF nicht selbst gefertigte Komponenten werden nur entsprechend der für die jeweilige Bestellung geltenden Komponentenbeschreibung zugelassen. Abweichungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von der LAR erlaubt.
- Der Liefergegenstand wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach LAR-Vorgaben in den für den Auftrag bestimmten Farben lackiert.
- Für den Liefergegenstand wird bei der Inbetriebnahme ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch die LAR oder den Endabnehmer beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu laufen.
- Der LIEF trägt das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Beschaffung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Materialien und Leistungen.
- Dies gilt nicht bei Ereignissen höherer Gewalt, die auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar waren.

VI. Liefertermine und Verzug

- Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die LAR. Die durch Vorabsendung oder Teillieferung entstehenden Mehrkosten wie Fracht / Lagerung usw. hat der LIEF zu tragen, sofern diese Lieferungen nicht ausdrücklich von der LAR gewünscht worden sind, und die LAR sich nicht ausdrücklich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt hat.

2. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist als Liefertermin eine bestimmte Kalenderwoche vereinbart, ist die Ware bis spätestens Freitag, 13 Uhr, anzuliefern.
3. Erkennt der LIEF, dass die Einhaltung eines Liefertermins gefährdet ist, hat er die LAR unverzüglich zu unterrichten, um eventuelle andere Dispositionen zu ermöglichen.
4. Im Verzugsfall stehen der LAR die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
6. Ist der LIEF in Verzug, kann die LAR – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens in Höhe von 0,1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Verspätung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% der Netto-Auftragssumme. Der LAR bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem LIEF bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder lediglich ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist
7. Nimmt die LAR eine verspätete Leistung an, wird die LAR eine vereinbarte Vertragsstrafe in Abweichung von § 341 Abs. 3 BGB spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
8. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges von der LAR gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der LIEF muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von der LAR (zum Beispiel Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die LAR in Annahmeverzug, so kann der LIEF nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom LIEF herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem LIEF weitergehende Rechte nur zu, wenn der LAR sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

VII. Versand

1. Der LIEF hat die Lohn- und Materialkosten für die Verladung und die Versanddokumente sowie für die handelsübliche Verpackung zu tragen, sofern nicht einzelvertraglich bzw. über die Vereinbarung von INCOTERMS etwas anderes bestimmt ist.
2. Die spezifizierten Gewichte sind bei allen Sendungen in den Warenbegleitpapieren anzugeben. Bei Lieferung auf Abruf oder bei Zwischenlagerung auf Wunsch von der LAR ist für ordnungsgemäße Lagerung und Versicherung zu sorgen.
3. Rechnung, Lieferschein und Versandanzeige sind LAR in ordnungsgemäßer Ausführung zu übersenden.
4. Der LIEF ist verpflichtet, getrennt von der Lieferung des Liefergegenstandes eine vollständige technische Dokumentation bereitzustellen, die den zum Lieferzeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik entspricht.
5. Für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der LIEF. Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren die bezeichnete Empfangsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Betreff-Vermerk oder Ausstellungs-Vermerk, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des LIEF.
6. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt die LAR nur marktgerechte Frachtkosten entsprechend der LAR-Beschaffungslogistik. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ohne Rollgeld trägt der LIEF.

VIII. Mangelhafte Lieferung und Verjährung

1. Für die Rechte von LAR bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den LIEF gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der LIEF insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die LAR die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die LAR steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der LAR etwaige Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der LAR der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der LAR beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von LAR für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der LAR gilt ihre Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Warenannahme im Wareneingang von LAR abgesendet wird. Zeigen sich Mängel erst durch die anschließende intensivere Untersuchung (zum Beispiel Labortests auf chemische Zusammensetzung, komplizierte Vermessung oder Begutachtung), gilt es als rechtzeitig, wenn diese Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Warenannahme im Warenlager von LAR angezeigt werden.
5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEF auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von LAR bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die LAR jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der LIEF seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der LAR durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der LAR gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die LAR den Mangel selbst beseitigen und vom LIEF Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den LIEF fehlgeschlagen oder für die LAR unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die LAR den LIEF unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
7. Im Übrigen ist die LAR bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften – also auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit – zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die LAR nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
8. Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln beträgt 24 Monate. Sie beginnt bei Warenlieferungen mit der Übergabe, beim Werkvertrag mit der Abnahme, d.h. jeweils mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber grundsätzlich für jede Verschuldensform, insbesondere auch für jede Form der Fahrlässigkeit seiner Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Dienstverpflichteten. Der Auftragnehmer hat für das Verschulden seiner Zulieferer sowie Unterauftragnehmer so einzustehen wie für eigenes Verschulden.

9. Der Neubeginn der Verjährungsfrist infolge einer Nacherfüllung gilt ausschließlich für den konkret nacherfüllten Mangel. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

IX. Schutzrechte Dritter

Der LIEF steht dafür ein, dass Lieferung und Benutzung des Liefergegenstandes Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheber- und Wettbewerbsrechte, nicht verletzen, und wird die LAR von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter freistellen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf die LAR hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die LAR jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des LIEF auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des LIEF spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die LAR bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Zeichnungen und andere Unterlagen, sonstige Fertigungsmittel und Beistellungen, die dem LIEF überlassen werden, bleiben Eigentum der LAR. Das Eigentum an sonstigen Fertigungsmitteln, die von der LAR bezahlt werden, geht auf die LAR über. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung seitens der LAR weder verschrottet noch Dritten - z. B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z. B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom LIEF auf dessen Kosten für die LAR während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
3. Die Anfertigung sowie die Veröffentlichung von Bildern, Fotos, Zeichnungen oder sonstigen Darstellungen des Liefergegenstandes, insbesondere von Baugruppen, Anlagen oder Projektzusammenhängen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LAR zulässig. Dies gilt auch für Veröffentlichungen zu Marketing-, Referenz- oder Dokumentationszwecken.
4. Die Pflege, Unterhaltung und Instandhaltung der vorgenannten Gegenstände obliegt dem LIEF, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart worden ist.
5. LAR behält sich alle Rechte an nach Angaben von der LAR gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von der LAR entwickelten Verfahren vor.

XI. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Abtretung von Forderungen gegen die LAR ist nur zulässig, wenn die LAR hierzu vorher schriftlich die Zustimmung gegeben hat. Dies gilt auch für stille Zessionen.
2. Der LIEF ist nicht berechtigt, mit behaupteten Forderungen gegen die LAR ohne vorherige Zustimmung von der LAR aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden.
3. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen stehen dem LIEF nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von LAR angegebene Empfangsstelle.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Borken. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Borken. Es gilt ausschließlich und uneingeschränkt das formelle und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

XIII. Zahlung

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung einschließlich der vereinbarten Dokumentation und unter Ausnutzung der vereinbarten Skontobedingungen.
2. Die Zahlungsfrist läuft erst vom Tage des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung bei der LAR - Eingang der Ware und ordnungsgemäße Dokumentation vorausgesetzt -, bei zu früher Lieferung erst vom verlangten Lieferzeitpunkt ab.
3. Rechnungen müssen schriftlich oder elektronisch per Mail eingereicht werden. Auf keinen Fall dürfen die Rechnungen den Waren beigelegt werden.

XIV. Sonstiges

1. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEF gestellt, ist die LAR berechtigt, für noch nicht erfüllte Leistungsteile eine angemessene Sicherheit zu verlangen.
2. Unbeschadet dessen ist die LAR berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.
3. Die LAR erwirbt bereits mit Zahlung das Eigentum an den jeweils bezahlten Liefergegenständen sowie an bereits hergestellten oder angearbeiteten Teilen; der LIEF verwahrt diese unentgeltlich für die LAR.
4. Der LIEF ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten und sonstigen von der LAR erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nur mit Zustimmung der LAR zugänglich zu machen.
5. Datenschutz / Informationssicherheit / Cybersecurity
 - a. Der LIEF ist damit einverstanden, dass die LAR die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichert und lediglich für eigene Zwecke innerhalb seiner verbundenen Unternehmen verwendet.
 - b. Die gesetzlichen und betrieblichen Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Soweit der LIEF personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.
 - c. Der LIEF verpflichtet sich, die allgemein anerkannten Grundsätze gesetzeskonformen Verhaltens (Compliance) einzuhalten, insbesondere die Vorschriften zu Korruptionsbekämpfung, Kartellrecht, Arbeits- und Umweltschutz.
 - d. Der LIEF verpflichtet sich, bei der Entwicklung, Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Manipulation, Datenverlust und sonstigen IT-Sicherheitsrisiken zu treffen.
 - e. Soweit der Liefergegenstand softwarebasierte oder vernetzte Komponenten enthält, hat der LIEF sicherzustellen, dass diese dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Stand der Technik im Bereich IT- und Informationssicherheit entsprechen.
 - f. Der LIEF verpflichtet sich bekannte sicherheitsrelevante Schwachstellen unverzüglich zu beheben, sicherheitsrelevante Updates und Patches bereitzustellen, Standardpasswörter vor Auslieferung zu entfernen oder eine Änderung bei Erstinbetriebnahme zu erzwingen.
 - g. Werden dem LIEF sicherheitsrelevante Schwachstellen oder IT-Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand bekannt, die Auswirkungen auf die LAR oder deren Endkunden haben können, hat der LIEF die LAR unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - h. Der LIEF haftet für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren, und stellt die LAR insoweit von Ansprüchen Dritter frei.